



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0026/25

Az.: 900-0058251-0008/IBG-0003

vom 18.03.2026

Auf Antrag der

Firma

Bayer AG

Ernst-Schering-Straße 14

59192 Bergkamen

vom 23.04.2025, eingegangen am 23.06.2025, zuletzt ergänzt am 12.12.2025, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung des zum Kraftwerk gehörenden Kessels K2 im Gebäude B311 durch die Errichtung und den Betrieb einer SNCR-Anlage inklusive Nebeneinrichtungen sowie Änderung der Entleerstelle B305

am Standort in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 287

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Die Errichtung und den Betrieb einer SNCR (selektive nicht katalytische Reduktions)-Anlage zur Minderung der Stickoxidkonzentrationen im Rauchgas, bestehend aus einem neuen Misch- und Messmodul Y1.1296.01 einschließlich eines Lanzensystems für die Verdünnung und anschließende Verdüsung des Ammoniakwassers im Rauchgas des bestehenden Kessels K2 [REDACTED] im Gebäude B311.

Die einzudüsende Ammoniakwassermenge wird über eine kontinuierliche NH_3 -Messung im Rohgas geregelt.

Das Misch- und Messmodul wird im Gebäude B311 auf der Ebene 5,50 m und das Dosier- und Lanzensystem inklusive eines Temperaturmesssystems entlang des Verlaufs des Rauchgaszugs des Kessels K2 installiert.

2. Die Errichtung und den Betrieb eines neuen Ammoniakwassertanks B307 mit einem Volumen von ca. 40 m^3 einschließlich der zur Lagerung des Ammoniakwassers (< 25 %) erforderlichen Feldgeräten und Sicherheitseinrichtungen nördlich des bisherigen Standorts der vorhandenen Entleerstelle B305.
3. Die Errichtung und den Betrieb von zwei redundanten Förderpumpen P0.4800.002 und P0.4800.003 sowie eines Rohrleitungssystems zur Förderung des Ammoniakwassers (< 25 %) zum Misch- und Messmodul in B311.
4. Die Versetzung der vorhandenen Entleerstelle B305 um ca. 15 m in östliche Richtung und die damit einhergehende Ertüchtigung dieser in Form einer kombinierten Tank- und Bahnkesselwagen-Entleerstelle für Restlösemittel, Natronlauge (50 %) und Salzsäure (≤ 36 %) und nunmehr Ammoniakwasser sowie die Ausstattung der geänderten Entleerstelle B305 mit jeweils einer neuen Entleerpumpe für Ammoniakwasser P0.4800.001, Natronlauge P0.5032.001, Salzsäure P0.5033.001 und Restlösemittel P0.4553.001 auf dem Baufeld C399.

Diese verfügt über einen mit einer Sumpfpumpe P0.4553.002 ausgestatteten Auffangraum zur Aufnahme austretender Flüssigkeiten sowie Regen- und ggf. Löschwasser von der Ableitfläche (Gleistragwanne), eine Bedienbühne und einen Wetterunterstand.

Kapazität des Kraftwerks

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung des Kraftwerks von $\leq 100 \text{ MW}$ ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Betriebszeiten des Kraftwerks

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb/7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Sonstige Betriebszeiten

Die An- und Abfahrten der Bahn- und Tankkesselwagen werden weiterhin an Werktagen während des Tagzeitraumes von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr zugelassen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018 für die Änderung der Entleerstelle B305 und die Errichtung des Ammoniakwassertanks B307 inklusive einer Stichrohrbrücke wird mit eingeschlossen.

Erlaubnis nach BetrSichV

Die erforderliche Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 BetrSichV wird für die Dampfkesselanlage mit eingeschlossen.

Anlagendaten zur Erlaubnis

Die Dampfkesselanlage besteht aus den folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

Anlagendaten der Dampfkesselanlage

Hersteller: Babcock Omnical Industriekessel GmbH

Herstell-Nr.: 18614

Herstelljahr: 1997

Bauart: Wasserrohrkessel

Maximal zulässiger Druck: 70 bar

zul. Dampferzeugung: 36 t/h

Medium: Dampf

Heizfläche: 2072 m²

Eignungsfeststellung nach WHG

Ebenfalls wird eingeschlossen die Eignungsfeststellung nach §§ 62 und 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die Entleerstelle B305, bestehend aus nachstehend aufgeführten Anlagenteilen:

- Fertigbetongleistragwanne, Typ Fuchs 7500, Z-74.3-36 oder gleichwertig,
- Rückhaltung über unterirdischen Betonauffangraum 2,1 m³, innen beschichtet mit Beschichtungssystem Stellagen UAS Dichtschicht, Z-59.12-152 oder gleichwertig,
- Saugentleerung, max. 30 m³/h, beidseitig selbsttätig schließende Nottrennkupplungen, Abkuppeln über mobilem Auffangbehältnis an der Entleerstelle,

- Rohrleitungen oberirdisch, dauerhaft technisch dicht gemäß TRwS 780-1 und
- zugelassene Medien: Restlösemittel, Salzsäure 36 %, Natronlauge 50 %, Ammoniakwasser < 25 %.

Entscheidung nach § 41 Absatz 2 AwSV zum Absehen von der Eignungsfeststellung - Ammoniakwassertank B307

Eine Eignungsfeststellung für die Errichtung und den Betrieb des Ammoniakwassertanks (B307), im Wesentlichen bestehend aus den nachfolgend genannten Anlagenteilen, ist gemäß § 41 Absatz 2 AwSV nicht erforderlich:

- Doppelwandiger, zylindrisch stehender Edelstahlbehälter für Ammoniakwasser inkl. Leckanzeigegerät,
- Förderpumpen, Überfüllsicherung (Liquiphant, Z-65.11-230 oder gleichwertig) und Gaspendelleitung,
- Rohrleitungen oberirdisch, dauerhaft technisch dicht gemäß TRwS 780-1.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, durch die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück i. S. d. § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG möglich ist.

Da es sich hier jedoch um den ersten gestellten Änderungsantrag nach dem 07. Januar 2014 handelt, ist gemäß § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) für das gesamte Anlagengrundstück erforderlich, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Da die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes einen großen Zeitaufwand erfordert und mit hohen Anforderungen verbunden ist, wird gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV zugelassen, dass der AZB bis zur Inbetriebnahme nachgereicht wird. Zudem wurde das Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht vom 08.04.2025 bereits mit dem zuständigen Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt.

Mit diesem AZB wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 31.03.2005, Az.: 56.8851.1.1/8 1-G 16/05,
vom 29.09.2005, Az.: 56.8851.1.1/8.1-G 44/05,
vom 30.09.2005, Az.: 56.8851.1.1/8.1-G 45/05 und
vom 03.09.2008, Az.: 53-Do-0052/08/0101.1-Hes.

Entscheidungen gemäß § 15 Absatz 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 15.01.2018, Az.: 53-Do-A-0231/17/1.1-Hes,
vom 25.07.2018, Az.: 53-Do-A-0113/18/8.1.1.1-Hes und
vom 05.11.2021, Az.: 900-0058251-0008/IBA-0009- A 161/21-LV.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der SNCR-Anlage, des Ammoniakwassertanks B307, die Versetzung und Ertüchtigung der Entleerestelle B305 sowie die Durchführung der Überprüfungen der Funktionstüchtigkeit für die v. g. erforderlichen Maßnahmen wurde mit Bescheid vom 16.09.2025, Az. 900-0058251-0008/IBG-0003- G 0026/25 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingung

Vorlage des Ausgangszustandsberichtes

Gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG i. V. mit § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn der mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, abgestimmte Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorliegt.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Die abschließende Fertigstellung der genehmigten Maßnahmen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergkamen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der unter I. aufgeführten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),

- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmung zum Immissionsschutz für den Baustellenbetrieb

Zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) dürfen auf der Baustelle im Freien, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden (AVV Baulärm).

3. Nebenbestimmung zum Lärmschutz

Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1. Kontinuierliche Messungen

- 4.1.1 Die Emissionsquelle B313-020-E01 am Abgaskamin B313 ist mit einer zertifizierten Messeinrichtung gemäß DIN EN 15267 Teil 1 und 2 (Stand 07/2009) und Teil 3 (Stand 02/2008) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter der Abgasreinigungsanlage bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentrationen der Ammoniak-Emissionen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der 17. BImSchV sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck oder Sauerstoffgehalt) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.gal1.de veröffentlicht.

- 4.1.2 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand 01/2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebenen Messstelle festzulegen.

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 4.1.3 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 4.1.4 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 4.1.5 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53A, drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

Unter Beachtung der o. g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

4.2 Emissionsfernüberwachung (EFÜ)

- 4.2.1 Die entsprechend Nebenbestimmung 4.1.1 durch kontinuierliche Messungen zu ermittelnden Massenkonzentrationen sowie die erforderlichen Betriebsgrößen sind durch Anschluss an das Emissions-Fernübertragungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der Regelungen aus der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition (Überarbeitete Fassung des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005, Stand April 2017) an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, zu übermitteln.

Das EFÜ-System hat insbesondere den zusätzlichen Anforderungen der Nr. 2.3.2 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - Rundschreiben des BMUB vom 23.01.2017, Az. IG I 2-45053/5 (GMBL. Nr. 13/14 S. 234) - zu entsprechen.

- 4.2.2 Der Anschluss an das EFÜ des Landes und die Übermittlung der Daten hat spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten aus den Kalibrierberichten in den Messwertrechner zu erfolgen.

- 4.2.3 Emissionsereignisse (z. B. Grenzwertverletzungen, Ausfall Rauchgasreinigung, Ausfall Messeinrichtungen) sind über das EFÜ-System zeitnah (5 Werktage) zu kommentieren.

- 4.2.4 Eine gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, im Rahmen der Funktionsprüfung des Auswertesystems eine jährliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des EFÜ-Rechners

vorzunehmen. Das jeweilige Prüfergebnis ist Bestandteil des Funktionsprüfungsberichtes der Auswertereinheit.

4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 4.3.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmung zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018) einzureichen:
- Bescheinigung des Sachverständigen, wonach sich dieser durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend des Standsicherheitsnachweises errichtet worden ist.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Leiters Werkfeuerwehr Bayer AG, Bergkamen, vom 23.04.2025, Az.: BAG-PH-PS-EMEX-SMIS-SFB-FB1, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 6.2 Die Werkfeuerwehr der Bayer AG ist vor Ausführungsbeginn der Maßnahmen zu informieren.

7. Nebenbestimmungen zur Eisenbahnsicherheit

7.1 Baubetriebskoordination

Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Gleisanlagen beeinträchtigen, hat der Eisenbahnbetriebsleiter/der Gleisanschlussinhaber die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

7.2 Dienstanweisung/Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst

Die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst (§ 23 BOA) ist den geänderten Verhältnissen anzupassen, die Eisenbahnbetriebsbediensteten sind hierüber eingehend zu unterrichten.

7.3 Profilfreiheit Regellichtraum

Das Regellichtraumprofil für Eisenbahnen ist uneingeschränkt und auch während der Bauausführung nach Anlage A zu § 8 der BOA freizuhalten.

7.4 Eisenbahnlasten

Sofern im Zusammenhang mit den Vorhaben Bauwerke bzw. Baubehelfe (z. B. für Fundamente, Baugruben, etc.) im Einflussbereich der Gleisanlage oder die Abfangung von Eisenbahnlasten (z. B. im Bereich von Baugruben) erforderlich werden, so dürfen diese Vorhaben nur nach Ausführungsunterlagen (Zeichnungen mit zugehöriger statischer Berechnung), die von einem zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sind, errichtet werden. Die im zugehörigen Prüfbericht ggf. gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfingenieurs für Baustatik).

7.5 Gleis-Tragwanne der Kesselwagenentladung

Für die zum Einbau vorgesehene Gleis-Tragwanne als Beton-Fertigteil liegt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung unter Nummer Z -74.3-36 des Deutschen Instituts für Bautechnik vor. Der ausführende Unternehmer, einschließlich seiner Fachkräfte, muss für den Einbau geschult und autorisiert sein. Der ordnungsgemäße Einbau ist besonders zu überwachen und zu dokumentieren.

7.6 Korrosionsschutz Schienenbefestigungen

In Bereichen, in denen Schienenbefestigungen einem erhöhten Risiko der Exposition mit chemischen Stoffen ausgesetzt werden, sind korrosionsschutzgeschützte Schienenbefestigungen vorzusehen.

7.7 Sicherung der Kesselwagenentladung/Ausschluss Rangierbetrieb

Sofern sich Kesselwagen in der Entladung befinden und Armaturen etc. angeschlossen oder Domdeckel von Kesselwagen geöffnet sind, ist gleichzeitiger Rangierbetrieb in direktem Umfeld unzulässig.

Es ist durch geeignete (bautechnische) Einrichtungen (z. B. durch eine Gleissperre mit Schlüsselabhängigkeit zu Entladeeinrichtungen) sicherzustellen, dass ein Befahren des Schutzbereiches der Kesselwagenentladung nicht möglich ist.

7.8 Inbetriebnahme, Fertigstellungsanzeige

Die sach- und fachgerechte Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Landes-eisenbahnverwaltung (LEV) durch den Eisenbahnbetriebsleiter vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (§ 7 f Abs. 3 AEG). Die LEV behält sich vor, eine aufsichtsrechtliche eisenbahntechnische Sonderüberwachung nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen. Spätestens bei der v. g. Sonderüberwachung sind der LEV sämtliche Anlagen-, Planungs-, Prüfungs- und nachweisbezogene Dokumente zur Einsichtnahme vorzulegen. Etwaige weitere Auflagen bleiben der v. g. örtlichen Sonderüberwachung der LEV im Rahmen der eisenbahntechnischen Aufsicht vorbehalten (§ 5a AEG).

8. Nebenbestimmung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Die Gefährdungsabschätzung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 AwSV i. V. m. TRwS 780-1 für die AwSV-Anlagen Entleerestelle (B305) und Ammoniakwassertank (B307) ist vor Inbetriebnahme durchzuführen und die sich daraus ergebenden Anforderungen gemäß TRwS 780-1 in die zu erstellenden Anlagendokumentationen (§ 43 AwSV) und Betriebsanweisungen (§ 44 AwSV) aufzunehmen und bei Errichtung und Betrieb einzuhalten.

9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 9.1 Der vollständige AZB wird gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV zu den Genehmigungsunterlagen genommen. Hinsichtlich des abgestimmten Untersuchungskonzepts wird auf den Bericht vom 08.04.2025 (Projekt-Nr.: EBO-23-0010) der Wessling Consulting Engineering GmbH & Co. KG verwiesen.
- 9.2 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe/Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes/Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - relevante gefährliche Stoffe/Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3c der 9. BImSchV

Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

- 9.3 Die Beprobung und Untersuchung des Bodens ist über sieben Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 7) vor Inbetriebnahme gemäß Untersuchungskonzept AZB der Wessling Consulting GmbH & Co. KG vom 08.04.2025 durchzuführen.
- 9.4 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde in digitaler Form (PDF-Datei) unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis:

Auf ein wiederkehrendes Bodenmonitoring wird in diesem Fall verzichtet. Jedoch behält sich die Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c zu fordern.

- 9.5 Bei Havarien, Leckagen oder Unfällen ist in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde die Erkundung und Beurteilung des Schadens im Boden gutachterlich zu begleiten.

Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

- 9.6 Zur Überwachung des Grundwassers sind vier neue Grundwassermessstellen gemäß Untersuchungskonzept AZB der Wessling Consulting GmbH & Co. KG vom 08.04.2025 zu erstellen.
- 9.7 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind an den drei in der Nähe des Anlagengrundstückes bestehenden Grundwassermessstellen (30C, 28B und 63B) Grundwasserstandsmessungen durchzuführen und die vier neuen Grundwassermessstellen vor Inbetriebnahme sowie anschließend alle fünf Jahre nach Inbetriebnahme auf Grundlage des Untersuchungskonzeptes auf die relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen.
- 9.8 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde in digitaler Form (PDF-Datei) unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis:

In Abhängigkeit von den Analysenergebnissen behält sich die Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde vor, einen kürzeren Beprobungssturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

- 9.9 Die Grundwassermessstellen sind für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig zu erhalten.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 10.1 Eingriffe in den Untergrund sind durch eine altlastensachverständige Person gutachterlich zu begleiten. Die sachverständige Person hat ihre Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt - Sachgebiet Wasser und Boden, nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 10.2 Falls im Rahmen der Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten, die über das bekannte Maß hinausgehen (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.), festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna - Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt - sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- 10.3 Anfallende Aushubmaterialien sind nachweislich einer fachgerechten, ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 11.1 Vor dem Beginn der Änderungen an der Dampfkesselanlage muss der Bericht über die Prüfung des Entwurfs der geplanten Änderungen an der Dampfkesselanlage von einem Sachverständigen [REDACTED] vorliegen.

- 11.2 Der Schutzkorb an der Klapptreppe ist als dreiteilige Absturzsicherung auszuführen. In den Zeichnungen ist dieser nur als zweiteilige Absturzsicherung dargestellt.

Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

- 11.3 Der Prüfbericht über die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach Änderung der Dampfkesselanlage gemäß §15 BetrSichV ist der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 55.4 - Zentrale Verfahrensstelle, schriftlich spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme zu übermitteln.
- 11.4 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV der Dampfkesselanlage ist zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

12. Nebenbestimmung zum Natur- und Artenschutz

- 12.1 Bei neu zu installierenden Beleuchtungen sind diffuse Lichtemissionen zu vermeiden und insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (siehe Empfehlungen des Infoblattes „LANUV-Info 42“).

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Absatz 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umweltschadensanzeigerverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Hinweis zur Bauausführung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im zu bebauenden Bereich Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befinden. Daher müssen die Ausschachtungsarbeiten mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist das Bürgerbüro - Fachbereich Ordnungsangelegenheiten - der Stadt Bergkamen zu benachrichtigen.
6. Hinweise zur Erlaubnis
 - 6.1 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkte zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
 - die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,zu berücksichtigen.
 - 6.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
 - 6.3 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Absatz 6 BetrSichV).
 - 6.4 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
 - 6.5 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Absatz 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
 - 6.6 Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bzgl. der Entleerstelle und des Ammoniakwassertanks sind zu beachten.

7. Hinweis zum Bodenschutz

- 7.1 Für den Einbau von Böschungsmaterial bis zur Verwertungsklasse Z1.2 in die Böschungserweiterungen auf den Baufeldern F299 bis F499 existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.10.2018 (Az.: 900-058251/WG-0001). Die dort aufgeführten Nebenbestimmungen sind entsprechend zu beachten.

8. Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Die AwSV-Anlagen Entleerestelle B305 (Gefährdungsstufe D) und Ammoniakwassertank B307 (Gefährdungsstufe C) sind gemäß § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre von einem AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen.

Zur Inbetriebnahmeprüfung der Entleerestelle gehört nach Anlage 5 Fußnote 3 AwSV die Nachprüfung der Abfüllfläche nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

9. Hinweise zur Eisenbahnsicherheit

- 9.1 Für die Planung, den Bau, zur Gewährleistung der Sicherheit, den Betrieb, die Instandhaltung und bei Bauarbeiten im Einflussbereich der Gleisanlagen sind insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik in der aktuellen Fassung zu beachten:

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG),
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA),
- VDV-Schrift 612 Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen.

Das Erfordernis zur Anwendung weiterer anerkannter Regeln der Technik sowie von Regeln aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt davon unberührt.

- 9.2 Auf die Beachtung der Vorschriften der Unfallversicherungsträger, hier insbesondere DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (bisher BGV A1), DGUV-Vorschrift 73 „Schienenbahnen“ (bisher BGV D30) und DGUV-Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (bisher BGV D33) wird hingewiesen.

10. Hinweise zum Grundwasserschutz

- 10.1 Sollte eine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich werden, so ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 9 WHG erforderlich, welche rechtzeitig bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, zu beantragen ist. Hierfür sind ggf. die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), insbesondere Nr. 13.3 der Anlage 1 UVP zu berücksichtigen.
- 10.2 Sollte der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe beabsichtigt sein, so sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

- 10.3 Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, gemäß § 49 WHG mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.
11. Hinweis zum Immissionsschutz
- 11.1 Die Anforderungen der 17. BImSchV, hier insbesondere § 8 der 17. BImSchV, sind zu berücksichtigen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Antrag vom 23.04.2025, Formular 1, Blatt 1 bis 5 | 5 Blatt |
| 2. | Übersicht (Inhaltsverzeichnis) | 2 Blatt |
| 3. | Einverständniserklärung des Betriebsrates, der Werkfeuerwehr, der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsärztlichen Dienstes (April 2025) | 1 Blatt |
| 4. | Kurzbeschreibung (Erläuterungsbericht) zum Antrag vom 23.04.2025 | 7 Blatt |
| 5. | Antrag gemäß § 8a BImSchG auf vorzeitigem Beginn vom 23.04.2025 | 2 Blatt |
| 6. | Übersichtslageplan zu Änderung des Kessels K2 (B311), Stand: 01.01.2023, M 1:5.000, Nr. V1-247742 | 1 Blatt |
| 7. | Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, Stand 21.05.2025, M 1:250, Plannummer: V1 16/4024/247762 | 1 Blatt |
| 8. | Anlagen und Betriebsbeschreibung vom 23.04.2025 | 39 Blatt |
| 9. | BVT Abfallverbrennung (WI)-Betrachtung – SNCR-Anlage | 16 Blatt |
| 10. | <u>Formularblätter:</u> | |
| | Formular 2, Blatt 1 | 1 Blatt |
| | Formular 3, Blatt 1 und Blatt 2, B305 - BE 1 | 2 Blatt |
| | Formular 3, Blatt 1 und Blatt 2, B307 - BE 1 | 2 Blatt |
| | Formular 3, Blatt 1 und Blatt 2, B311 - BE 2 | 2 Blatt |
| | Formular 4, Blatt 1 bis Blatt 4, B305 - BE 1 | 4 Blatt |
| | Formular 4, Blatt 1 bis Blatt 4, B307 - BE 1 | 4 Blatt |
| | Formular 4, Blatt 1 bis Blatt 4, Kessel K2 - BE 2 | 4 Blatt |
| | Formular 5, Blatt 1 - Quellenverzeichnis (Luft) | 1 Blatt |
| | Formular 6, Blatt 1 und Blatt 2, B311 - BE 2 | 2 Blatt |
| | Formular 7, Blatt 1 bis Blatt 3 | 3 Blatt |
| | Formular 8.1, Blatt 1 bis Blatt 5 - Ammoniakwassertank | 5 Blatt |
| | Formular 8.2, Blatt 1 bis Blatt 3 - k. Lagerung v. festen wg. Stoffen | 3 Blatt |
| | Formular 8.3, Blatt 1 bis Blatt 3 | 3 Blatt |
| | Formular 8.4, Blatt 1 und Blatt 2 - k. HBV-Anlage | 2 Blatt |
| | Formular 8.5, Blatt 1 bis Blatt 3 - k. eigenstän. Rohrleitungsanlagen | 3 Blatt |

| | | |
|-----|---|-----------|
| 11. | Maschinenaufstellungsplan „Entleerestelle B305“, M 1:100, Nr. K1-249150-000D, Stand: 23.04.2025 | 1 Blatt |
| 12. | Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan, Bau-Nr. B305, Nr. K1-249150-300 | 1 Blatt |
| 13. | Maschinenaufstellungsplan „Ammoniakwassertank B307“, M 1:100, Nr. K1-249151-000D, Stand: 23.04.2025 | 1 Blatt |
| 14. | Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan, Bau-Nr. B307, Nr. K1-249151-300 | 1 Blatt |
| 15. | Maschinenaufstellungsplan „K2 SNCR Misch- und Messmodul“, M 1:100, Nr. K1-249152-000C, Stand: 23.04.2025 | 1 Blatt |
| 16. | Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan, Bau-Nr. B311, Nr. K1-249152-300C | 2 Blatt |
| 17. | Emissionsquellenplan „Ammoniakwassertank B307“, M 1:100, Nr. K1-249139-000B | 1 Blatt |
| 18. | Verfahrensfließbild „Entleerestelle B305“, Nr. K1-249153-000A, Stand: 23.04.2025 | 1 Blatt |
| 19. | Verfahrensfließbild „Ammoniakwassertank B307/Misch- und Messmodul in B311“, Nr. K1-249154-000A, Stand: 23.04.2025 | 1 Blatt |
| 20. | <u>Bauantragsunterlagen:</u> | |
| | Formular Bauantrag | 2 Blatt |
| | Formular Baubeschreibung | 3 Blatt |
| | Formular Betriebsbeschreibung | 2 Blatt |
| | Bau- und Betriebsbeschreibung | 7 Blatt |
| | Formular „Statistik der Baugenehmigungen“ | 2 Blatt |
| | Grundrisse und Schnitte „Entleerestelle B305“, Nr. B2-249119-000B | 1 Blatt |
| | Grundrisse und Schnitte „Ammoniakwassertank B307“, Nr. B2-249120-000B | 1 Blatt |
| 21. | Brandschutzkonzept „Änderung des Kessels 2 im Gebäude B311“ & Anlage zum Brandschutzkonzept (Feuerwehrübersichtsplan, Nr. B2-249449), erstellt von Herrn Martin Neumann (Leiter Werkfeuerwehr Bayer AG Bergkamen), vom 23.04.2025 | 22 Blatt |
| 22. | Kraftwerk Infrastruktur „Ver-/Entsorgungsleitungen“, Nr. B2-249112-000C, Stand: 23.04.2025 | 1 Blatt |
| 23. | Explosionsschutzkonzept für eine Anlage, Teilanlagen: SNCR-Anlage, Gebäude: B305, B307 und B311, Projekt Nr.: A00GV-131897, Stand: 23.04.2025 | 13 Blatt |
| 24. | Ex-Zonenplan „Entleerestelle B305“, Nr. K1-249150-920B | 1 Blatt |
| 25. | Ex-Zonenplan „Ammoniakwassertank B307“, Nr. K1-249151-920B | 1 Blatt |
| 26. | Formular „Störfallrelevanz“ vom 23.04.2025 | 4 Blatt |
| 27. | Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis vom 12.06.2025 | 4 Blatt |
| 28. | Immissionsprognose zu Luftschadstoffen, Verfasserin: GfBU-Consult, Mark 37, 53721 Siegburg, Projektnummer: 2024_C233, Stand: 23.04.2025 | 143 Blatt |
| 29. | Ergänzende Stellungnahme zur Immissionsschutzprognose vom 04.12.2025 | 4 Blatt |

| | | |
|-----|---|-----------|
| 30. | Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG | 13 Blatt |
| 31. | Unterlage zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit, Verfasserin: GfBU-Consult, Mark 37, 53721 Siegburg, Projektnummer: 2024_C233, Stand: 23.04.2025 | 173 Blatt |
| 32. | Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll, Stand: 23.04.2025 | 2 Blatt |
| 33. | Gutachten zur Eignungsfeststellung „Entleerestelle B305“, Nr. 100-02-25 TA1, erstellt von menger Ingenieurbüro GmbH, Stand 16-05-25 | 16 Blatt |
| 34. | Gutachten zum Verzicht auf Eignungsfeststellung „Ammoniakwassertank B307“, Nr. 100-02-25 TA2, erstellt von menger Ingenieurbüro GmbH, Stand: 16-05-25 | 12 Blatt |
| 35. | Vorblatt Sicherheitsdatenblatt & Sicherheitsdatenblatt „Ammoniakwasser_kleiner 25 | 27 Blatt |
| 36. | Schornsteinhöhenberechnung für das Vorhaben „Änderung des Kessels K2 (B311)“, Verfasserin: GfBU-Consult, Mark 37, 53721 Siegburg, Projektnummer: 2022_C069, Revision 01: 22.01.2026 | 22 Blatt |

VI. Begründung

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, ein Kraftwerk. Im Kessel 2 dieses Kraftwerks dürfen genehmigungsrechtlich neben Regelbrennstoffen und Abgasen auch flüssige Abfälle als Brennstoffe eingesetzt werden.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 23.04.2025 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine neue SNCR-Anlage errichtet und betrieben, ein neuer Ammoniakwassertank B307 zur Bereitstellung des benötigten Ammoniakwassers aufgestellt sowie die vorhandene Entleerestelle B305 räumlich ca. 15 m nach Osten versetzt und um die Entleerung von Ammoniakwasser für die neu geplante SNCR-Anlage erweitert werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 (G) und Nr. 8.1.1.1 (G) im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoff in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, ...), einschließlich Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr sowie zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger [...] Abfälle [...] durch thermische Verfahren, [...] insbesondere

[...] Verbrennung [...] mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Bergkamen und damit im Regierungsbezirk Arnsberg realisiert werden soll.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Mit dem Betrieb der neuen SNCR-Anlage werden die Stickoxidemissionen im Rohgas des Kessels K2 durch die Eindüsung von Ammoniakwasser in den Feuerraum des Kessels reduziert, sodass die Emissionsgrenzwerte für NO_x im Reingas gemäß novellierter 17. BImSchV eingehalten werden. Durch eine effektive Anlagensteuerung und die nachgeschaltete Rauchgaswäsche werden mögliche NH₃-Emissionen wirksam minimiert, sodass ebenfalls der Emissionsgrenzwert für NH₃ im Reingas des Kessels K2 gemäß 17. BImSchV als eingehalten gilt. Durch das Vorhaben wird somit die Emissionssituation am Standort hinsichtlich Luftemissionen deutlich verbessert. Da keine lärmintensiven Anlagenteile installiert bzw. ausschließlich geräuscharme Pumpen, deren Lärmentwicklung unter 80 dB(A) liegen, eingesetzt sowie Komponenten der SNCR-Anlage (Misch- und Messmodul und Dosier- und Lanzensystem) im Gebäude aufgestellt werden, sind keine relevanten Lärmemissionen zu erwarten.

Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 16.09.2025 gestattet.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Absatz 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.1.2 Spalte 2 sowie Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, [...], mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW und zur Beseitigung oder Verwertung [...], flüssiger [...] Abfälle, [...] durch thermi-

sche Verfahren, [...], Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG dar. Es ist nicht störfallrelevant, aber Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der StörfallV.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Bergkamen als
 - Bauaufsicht, Bauberatung, Bauverwaltung vom 12.09.2025,
 - Gemeinde vom 12.09.2025,

- Landrat des Kreises Unna als
 - Mobilität, Natur und Umwelt | SG Bodenschutz/
Altlasten vom 07.08.2025,
 - Brandschutzdienststelle vom 07.08.2025,
 - Gesundheit | SG Gesundheitsschutz und Umwelt-
medizin vom 07.08.2025,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Naturschutz vom 11.08.2025,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 18.07.2025,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 20.08.2025,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 29.07.2025,
 - Dezernat 54 - Grundwasser vom 01.09.2025,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 28.07.2025 und 04.08.2025,

- Landesamt für Natur, Umwelt und Klima
Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) vom 03.09.2025 und
- Landeseisenbahnverwaltung NRW vom 01.09.2025.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben die Sicherheitsfachkraft und der Betriebsärztliche Dienst sowie die Werkfeuerwehr den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen ist dieser Teil des Betriebsgeländes der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industrie-Gebiet im Sinne der BauNVO.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 - Landesbauordnung - BauO NRW 2018. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483),
- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) und
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nummer 5.2 b) genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung (WI) vom 03.12.2019

Die Anforderungen der o. g. BVT-Schlussfolgerungen wurden in der novellierten Fassung der 17. BImSchV vom 13.02.2024 berücksichtigt, sodass keine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der besten verfügbaren Technik erforderlich ist.

Lärm

Es werden keine lärmintensiven Anlagenteile installiert bzw. ausschließlich geräuscharme Pumpen, deren Lärmentwicklung unter 80 dB(A) liegen, eingesetzt. Darüber hinaus werden Komponenten der SNCR-Anlage (Misch- und Messmodul und Dosier- und Lanzensystem) im Gebäude aufgestellt, sodass keine relevanten Lärmemissionen zu erwarten sind.

Luft

Die 17. BImSchV legt verbindliche Emissionsbegrenzungen für Abfallverbrennungsanlagen fest, die im Rahmen dieser Anlagenänderung zu berücksichtigen sind.

Mit dem Betrieb der SNCR-Anlage werden die Stickoxidemissionen im Rohgas des Kessels K2 durch die Eindüsung von Ammoniakwasser in den Feuerraum des Kessels reduziert, sodass eine Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für NO_x im Reingas gemäß novellierter 17. BImSchV sichergestellt wird. Durch eine effektive Anlagensteuerung und die nachgeschaltete Rauchgaswäsche werden mögliche NH₃-Emissionen wirksam minimiert, sodass ebenfalls der Emissionsgrenzwert für NH₃ im Reingas des Kessels K2 gemäß 17. BImSchV als eingehalten gilt. Durch das Vorhaben wird somit die Emissionssituation am Standort hinsichtlich Luftemissionen deutlich verbessert.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Durch die geringeren Emissionsmassenströme von NO_x ist darüber hinaus die Bestimmung der Schornsteinhöhe erforderlich. Gemäß den Vorgaben der TA Luft 2021 ist unter Berücksichtigung der Schadstoffemissionen und der Umgebung für die Quelle K2 eine Schornsteinhöhe von mindestens 27,2 m erforderlich. Die tatsächliche Bauhöhe der Quelle K2 im Bestand überschreitet diese Mindesthöhe bei einer Höhe von 120 m deutlich. Gemäß Nr. 5.5.2.1 TA Luft 2021 ist bei einer Änderungsgenehmigung die weitere Verwendung eines bestehenden Schornsteins zulässig, dessen tatsächliche Bauhöhe die erforderliche Bauhöhe überschreitet.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung. Zwar ist ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil (Entleerstelle B305) von der Änderung betroffen, aber sowohl eine Abstandsänderung als auch ein relevanter positiver oder negativer Effekt auf die Gefahren schwerer Unfälle können offensichtlich ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist nicht zu erwarten, da nach den Antragsunterlagen weder neue gefährliche Stoffe gehandhabt noch die bereits gehandhabten Stoffmengen bzw. Massenströme signifikant erhöht werden.

Auch die Verfahrensart und -parameter ändern sich nicht Richtung „kritischer“. Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die bereits bestehenden Störfallszenarien und somit auch nicht auf die störfallverhindernden Maßnahmen.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Eignungsfeststellung - Entleerstelle B305:

Die Prüfung des Antrags und der beigefügten Unterlagen sowie des beigefügten Gutachtens - Nr. 100-02-25 TA 1 - des AwSV-Sachverständigen Dipl.-Ing. (TU) Markus Menger vom 16.05.2025 ergab, dass die Anforderungen nach § 62 WHG und der AwSV insgesamt eingehalten werden.

Bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage entsprechend dieser Eignungsfeststellung sowie der festgelegten Nebenbestimmungen und der als dazugehörig

aufgeführten Unterlagen ist eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen.

Absehen von der Eignungsfeststellung - Ammoniakwassertank (B307):

Mit Antrag vom 23.04.2025 wurden die erforderlichen Nachweise und das Gutachten vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 AwSV erfüllt sind. Das beigefügte Gutachten - Nr. 100-02-25 TA 2 - des AwSV-Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. (TU) Markus Menger bestätigt, dass die Gewässerschutzanforderungen insgesamt eingehalten werden.

Abwasser

Durch den Betrieb der SNCR-Anlage des Kessels K2 samt Ammoniakwassertank B307 und der geänderten Entleerstelle B305 fallen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Abwässer an.

Abfall

Sowohl beim Betrieb der SNCR-Anlage für den Kessel K2 mit Ammoniakwassertank B307 als auch beim Betrieb der geänderten Entleerstelle B305 fallen keine Abfälle an.

Nicht vermeidbare Abfälle bei der Erstellung der neuen Fundamente des neuen Ammoniakwassertanks B307 und der Änderung der vorhandenen Entleerstelle B305 werden in genehmigten Böschungserweiterungen eingebaut oder ggf. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert - vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen – RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Auf wiederkehrende Bodenuntersuchungen kann aufgrund der umfangreichen organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen in Verbindung mit regelmäßigen

Kontrollen verzichtet werden. Nach Aussage der Bayer AG ist demzufolge ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden nicht möglich. Sollte dennoch im Einzelfall z. B. durch eine Havarie ein Schadstoffeintrag nicht gänzlich ausgeschlossen werden, werden auf Basis eines seit Jahren mit den zuständigen Behörden abgestimmten Konzeptes unter gutachterlicher Begleitung Untersuchungen und bei Bedarf Gegenmaßnahmen ergriffen.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 2.650.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 der AVerwGebO NRW sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

9.200,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene **Erlaubnis** nach § 18 BetrSichV wären nach Tarifstelle 11.1.2.1 der AVerwGebO NRW 2.042,50 € zu erheben.

Für die Entscheidung über die **Eignungsfeststellung** nach § 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG beträgt der Gebührenrahmen nach Tarifstelle 4.3.1.18 der AVerwGebO NRW 200 bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im durchschnittlichen Rahmen. Die Bedeutung der Änderung wird ebenfalls als durchschnittlich eingestuft, da die von der Eignungsfeststellung erfasste Entleerestelle zwar relevanter Bestandteil des Genehmigungsantrags, nicht jedoch Hauptbestandteil ist.

Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt und würde bei gesonderter Betrachtung in Höhe von 2.500,00 € festgelegt werden.

Absehen von der Eignungsfeststellung - Ammoniakwassertank (B307)

Für die Entgegennahme und Prüfung der Nachweise nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie des Gutachtes nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV beträgt der Gebührenrahmen nach Tarifstelle 4.3.6.7.1 der AVerwGebO NRW 100 bis 1.300 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im durchschnittlichen Rahmen. Die Bedeutung der Änderung wird ebenfalls als durchschnittlich eingestuft, da die von der Eignungsfeststellung erfasste Entleerestelle zwar relevanter Bestandteil des Genehmigungsantrags, nicht jedoch Hauptbestandteil ist.

Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt und würde bei gesonderter Betrachtung in Höhe von 750,00 € festgelegt werden.

Die Grundgebühren für die **Baugenehmigung** berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Bergkamen auf 13.325,00 € gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 der AVerwGebO NRW 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte

ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.350,00 € angemessen.

| | | Verwaltungsaufwand | | |
|-----------|--------|--|---|--|
| | | gering | mittel | Hoch |
| Bedeutung | Wert | <input type="checkbox"/> \geq Mindestgebühr ¹ | <input type="checkbox"/> 20 - 40 % | <input type="checkbox"/> 40 - 60 % |
| | Nutzen | <input type="checkbox"/> 20 - 40 % | <input checked="" type="checkbox"/> 40 - 60 % | <input type="checkbox"/> 60 - 80 % |
| | | <input type="checkbox"/> 40 - 60 % | <input type="checkbox"/> 60 - 80 % | <input type="checkbox"/> \leq Höchstgebühr |

(Die Prozentzahlen beziehen sich auf den Differenzbetrag zwischen Unter- und Obergrenze der Rahmengebühr. Hierzu ist der Mindestbetrag der Rahmengebühr zu addieren.)

$$G = M + f * (H - M) \leq H$$
$$G = 200 \text{ €} + 0,5 * (6500 - 200) \leq 6500$$
$$\mathbf{G = 3.350,00 \text{ €}}$$

- G = Höhe der Gebühr ($M \leq G \leq H$)
- M = Mindestgebühr
- H = Höchstgebühr
- f = Faktor für den Verwaltungsaufwand

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 16.675,00 €.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.09.2025, Az.: 900-0058251-0008/IBG-0003-G 0026/25, wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung einer SNCR (selektive nicht katalytische Reduktions)-Anlage, eines neuen Ammoniakwassertanks B307 sowie die bauliche und apparative Änderung der Entleerestelle B305 zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 2.146,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 16.675,00 € wird deshalb um 214,65 € reduziert und beträgt damit 16.460,35 €.

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) NR. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 11.522,25 €.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten. Der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 72,10 €/h

$$15 \text{ Std.} \times 72,10 \text{ €/h} = \mathbf{1.081,50 \text{ €}}$$

¹⁾ Anteil der Rahmengebühr

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

12.603,75 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

12.603,50 €

=====

(in Worten: zwölftausendsechshundertdrei Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem im Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

AEG:

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AVV Baulärm:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

BOA:

Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)

ErsatzbaustoffV:

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

1. AV BImSchG - TA Luft 2021:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BImSchV)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Dortmund, den 18.03.2026
Im Auftrag

L.S.

gez.
Lange-Vidaurre

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>